

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 06.05.2015 , Nr. 11/2015

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | | |
|-----|---|---------|
| 059 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 2 |
| 060 | Renaturierung des Rehmerloh-Mennighüffer-Mühlenbaches in der Gemeinde Kirchlengern, Bereich Ramhorstweg | Seite 2 |
| 061 | Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Herford für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 | Seite 3 |

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

- | | | |
|-----|--|---------|
| 062 | Zustellung einer Verfügung durch öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Herford | Seite 6 |
| 063 | Öffentliche Bekanntmachung einer Fundsachenversteigerung | Seite 6 |

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- | | | |
|-----|---|---------|
| 064 | Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 | Seite 7 |
| 065 | Bekanntmachung der Ratssitzung der Stadt Bünde am 12.05.2015, 19:00 Uhr, im Ratssaal, Bahnhofstraße 13 + 15 | Seite 9 |

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

- | | | |
|-----|---|----------|
| 066 | Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 216 der Stadt Löhne „Wohngebiet zwischen Franz-von-Borries-Straße und Auf der Bülte“ | Seite 11 |
| 067 | Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Löhne vom 29.04.2015 | Seite 14 |
| 068 | Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt vom 01.01.1988 | Seite 16 |
| 069 | Bekanntmachung der 4. Änderung der Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen, Ganztagsgrundschulen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) in der Fassung vom 29.04.2015 | Seite 17 |
| 070 | Bekanntmachung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Löhne für das Haushaltsjahr 2015 | Seite 21 |

Bekanntmachungen des Kreises Herford

059

Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

060

Renaturierung des Rehmerloh-Mennighüffer-Mühlenbaches in der Gemeinde Kirchlengern, Bereich Ramhorstweg

Die untere Landschaftsbehörde des Kreises Herford plant die Renaturierung des Rehmerloh-Mennighüffer-Mühlenbaches in der Gemeinde Kirchlengern, Bereich Ramhorstweg, und hat dazu die Zustimmung nach § 68 Abs. 2 WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit § 74 Abs. 7 VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F.d.B. vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) in der zurzeit geltenden Fassung) beantragt.

Zur Prüfung, ob trotz der geplanten erheblichen Bodenbewegungen ein Fall von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 74 Abs. 7 VwVfG NRW vorliegt, wurde nach § 3c UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG und § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 3 der Anlage 1 UVPG NRW (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992 (GV NRW S. 175) in der zurzeit geltenden Fassung) für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde sind durch die von der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Herford geplanten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten.

Für das Vorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit der Öffentlichkeit nach § 3a UVPG bekannt gegeben.

Herford, 24.04.2015

Kreis Herford
Der Landrat

Umwelt, Planen und Bauen
-untere Wasserbehörde-

Im Auftrag
gez. Schneider

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Kreises Herford für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878 ff.), hat der Kreistag des Kreises Herford mit Beschluss vom 20.03.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| | 2015 | 2016 |
|--|-----------------|-----------------|
| im Ergebnisplan mit | | |
| Gesamtbetrag der Erträge auf | 260.744.373 EUR | 264.958.156 EUR |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 263.073.196 EUR | 270.269.221 EUR |
| im Finanzplan mit | | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 252.956.144 EUR | 258.765.464 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 254.446.683 EUR | 260.643.107 EUR |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 16.244.102 EUR | 14.692.688 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 23.734.079 EUR | 21.128.054 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich sind, wird auf
2.113.436 EUR für 2015 und 2.297.035 EUR für 2016
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
15.000 EUR
in 2015 festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf
2.328.823 EUR für 2015 und 5.311.065 EUR für 2016
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
20.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

| | 2015 | 2016 |
|---------------------------------------|------------|----------------|
| Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf | 40,99 v.H. | und 40,99 v.H. |

der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Hiervon entfallen 7,25 v.H. (2015) und 7,37 v.H. (2016) auf die SGB-II-Kosten.

Für die kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt wird eine Mehrbelastung von
18,63 v.H. und 20,24 v.H.
der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Mehrbelastung für Kosten der Abfallbeseitigung wird auf
0,71 v.H. und 0,71 v.H.
der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Kreisumlage und die Mehrbelastungen sind in zwölf gleichen Teilbeträgen zum 15. eines jeden Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für die ausstehenden Beträge erhoben, falls der Kreis Herford durch diese Zahlungsverzögerungen Liquiditätskredite in Anspruch nehmen muss.

§ 7

Entfällt

§ 8

Die im Stellenplan mit dem Vermerk k.w. versehenen Stellen fallen nach dem Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber weg.

Die im Stellenplan mit dem Vermerk k.u. versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber umzuwandeln.

Um die zeitnahe Umsetzung der Stellenplanvermerke zu ermöglichen, wird auf externe Ausschreibungen verzichtet, wenn geeignete interne Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind.

Beamtinnen und Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in eine höhere Planstelle eingewiesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.02.2005 (GV. NRW S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2013 (GV. NRW S. 618) vorliegen.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v.H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000,00 EUR betragen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 EUR überschreiten.

Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund innerer Verrechnungen oder zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich sind, gelten in jedem Fall als unerheblich.

§ 10

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne von § 85 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO erheblich, wenn sie im Einzelfall 50.000,00 EUR überschreiten.

§ 11

Für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gelten folgende Regelungen:

Ein Fehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO ist als erheblich anzusehen, wenn er 10 v.H. des Haushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt.

Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO sind als erheblich anzusehen, wenn sie 5 v.H. des Ergebnis- bzw. Finanzplanes übersteigen.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO sind Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen

- a) bei dem Einsatz von Mitteln des Kreises Herford bis zu einer Höhe von 500.000,00 EUR,
- b) bei einer Kostendeckung durch zweckbestimmte Erträge bzw. Einzahlungen bis zur Höhe dieser Erträge bzw. Einzahlungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 53 KrO i.V.m. § 56 Abs. 2 S.2 KrO der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 24.03.2015 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die erforderliche Genehmigung des Umlagesatzes der allgemeinen Kreisumlage von jeweils 40,99 v.H. der in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 jeweils geltenden Umlagegrundlagen des Gemeindefinanzierungsgesetzes ist von der Bezirksregierung in Detmold mit Verfügung vom 23.04.2015 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 06.05.2015 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses während der Dienststunden im Kreishaus Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford, Zimmer 2.57 aus.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, den 06.05.2015

Kreis Herford
Der Landrat

gez.
Christian Manz

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

062

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Herford

Die Zustellung von Verfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

063

Öffentliche Bekanntmachung einer Fundsachenversteigerung

Am Freitag, den **12.06.2015** wird **ab 14.00 Uhr** auf dem Gänsemarkt eine öffentliche Fundsachenversteigerung durchgeführt.

Zur Versteigerung gelangen:

Fahrräder, Schmuck, Uhren und weitere Gegenstände

Die Fundgegenstände können 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung besichtigt werden.
Eine Liste der zu versteigernden Gegenstände finden Sie unter <http://www.herford.de>

Evtl. Empfangsberechtigte werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Bürgerberatung der Stadt Herford geltend zu machen.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 22.04.2015

Hansestadt Herford
Der Bürgermeister

(Tim Kähler)

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

064

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015

1. Haushaltssatzung der Stadt Bünde für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1.10.2013 (GV. NRW. S. 564) - SGV. NRW. 2023 -, hat der Rat der Stadt Bünde mit Beschluss vom 18.03.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

| | |
|---------------------------------------|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 86.351.630 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 91.495.390 EUR |

im **Finanzplan** mit

| | |
|---|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 85.258.230 EUR |
|---|----------------|

| | |
|---|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 87.309.440 EUR |
|---|----------------|

| | |
|--|---------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 8.836.000 EUR |
|--|---------------|

| | |
|--|---------------|
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 7.033.200 EUR |
|--|---------------|

| | |
|---|---------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 2.191.500 EUR |
|---|---------------|

| | |
|---|---------------|
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 3.150.000 EUR |
|---|---------------|

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird auf 371.500 EUR festgesetzt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Rahmen der „Richtlinien für ein zentrales Schuldenmanagement“ zusätzlich Kredite bis zur Höhe der in den Wirtschaftsplänen

- der Kommunalbetriebe Bünde (KBB-AöR)
- der Eigengesellschaften

festgesetzten Gesamtbeträge Kredite aufzunehmen sowie Umschuldungen vorzunehmen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.330.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0 EUR

und die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 5.143.760 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

30.000.000 EUR

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 213 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 440 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 415 v.H. |

Die Steuersätze sind in der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Bünde vom 16.12.2014 festgelegt. Insofern hat die Angabe der Steuersätze in dieser Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept: entfällt

§ 8

Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke werden in der Weise erfüllt, dass mindestens jede zweite freiwerdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungs- und Entgeltgruppe, in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v. H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000 EUR betragen.

Unabhängig von der vorgenannten Regelung gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich, wenn sie

- auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen oder
- zwangsläufig zur Vermeidung einer Betriebsunterbrechung bei den öffentlichen Einrichtungen der Stadt (Schulen, Krankentransport etc.) entstehen oder
- aufgrund innerer Verrechnungen erforderlich sind oder
- durch zweckbestimmte Erträge und Einzahlungen (Spenden, Zuschüsse oder Zuweisungen) gedeckt sind.

§ 10

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne von § 85 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 50.000 EUR überschreiten.

§ 11

Für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gelten folgende Regelungen:

1. Ein Fehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW ist als erheblich anzusehen, wenn er 5 v.H. des Haushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt.
2. Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sind als erheblich anzusehen, wenn sie 5 v.H. des Ergebnis- bzw. Finanzplanes übersteigen.
3. Als geringfügig anzusehen im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW sind Aufwendungen und Auszahlungen für Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, wenn sie den Betrag von 500.000 EUR nicht übersteigen.

Bünde, den 18. März 2015

Koch
Bürgermeister

Hoppe
Schriftführerin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Kreis Herford als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Schreiben vom 30.03.2015 und 16.04.2015 angezeigt und mit Verfügung des Kreises Herford als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford vom 20.04.2015 abgeschlossen worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Kreis Herford als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Verfügung vom 20.04.2015 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 mit ihren Anlagen ist bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 15, Zimmer 203, 32257 Bünde, zur Einsichtnahme verfügbar.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 24.04.2015

Stadt Bünde
Der Bürgermeister

Koch

065

Bekanntmachung der Ratssitzung der Stadt Bünde

Gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 18.08.2014 wird hiermit bekannt gegeben, dass die Sitzung des Rates der Stadt Bünde am **12.05.2015, 19:00 Uhr, im Ratssaal, Bahnhofstraße 13 + 15**, mit folgender Tagesordnung stattfindet:

Tagesordnung

| I. Öffentliche Sitzung | | Vorlagennummer |
|------------------------|--|----------------|
| 1 | Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 18.03.2015 - öffentlicher Teil | |
| 2 | Einwohnerfragestunde | |
| 3 | Bericht über die Ausführungen der Beschlüsse der letzten Sitzungen | 109/2015 |
| 4 | Bebauungsplan Gemarkung Ennigloh Nr. 37 "Von-Schütz-Straße / Wedekindstraße" - Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch / Bebauungsplan der Innenentwicklung - | 99/2015 |

| | | |
|------|--|-----------------------------------|
| | a) Beschlüsse zu den Anregungen aus der öffentlichen Auslegung b) Satzungsbeschluss (§ 10 Baugesetzbuch) | |
| 5 | 9. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Bünde Nr. 103 - Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch / Bebauungsplan der Innenentwicklung - a) Beschlüsse zu den Anregungen aus der öffentlichen Auslegung b) Satzungsbeschluss (§ 10 Baugesetzbuch) | 105/2015 |
| 6 | Bebauungsplan Gemarkung Ennigloh Nr. 39 "An der Wilhelmstraße" - Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch / Bebauungsplan der Innenentwicklung - a) Zustimmung zur Planung b) Beschluss zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) | 104/2015 |
| 7 | Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die überörtliche Prüfung der Stadt Bünde im Jahr 2013 | 88/2015 |
| 8 | Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die überörtliche Prüfung von Staatszuweisungen der Stadt Bünde im Jahr 2014 | 89/2015 |
| 9 | Nachträglicher Verlust der Wählbarkeit | 98/2015 |
| 10 | Antrag der UWG Fraktion vom 16.04.2015 auf Gründung einer Fach-Arbeitsgruppe IT | 97/2015 |
| 10.1 | Antrag der UWG Fraktion vom 16.04.2015 auf Gründung einer Fach-Arbeitsgruppe IT | 97/2015 – 1. Ergänzungsvorlage |
| 11 | Besetzung von Ausschüssen hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 28.04.2015 | 110/2015 |
| 12 | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 13 | Anfragen gemäß § 10 der Geschäftsordnung für Rat und Ausschüsse der Stadt Bünde | |

II. Nichtöffentliche Sitzung

| | | |
|----|--|--|
| 14 | Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 18.03.2015 - nichtöffentlicher Teil | |
| 15 | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 16 | Anfragen gemäß § 10 der Geschäftsordnung für Rat und Ausschüsse der Stadt Bünde | |

Der Bürgermeister
Koch

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

066

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 216 der Stadt Löhne „Wohngebiet zwischen Franz-von-Borries-Straße und Auf der Bülte“

Öffentliche Auslegung eines Bauleitplans gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

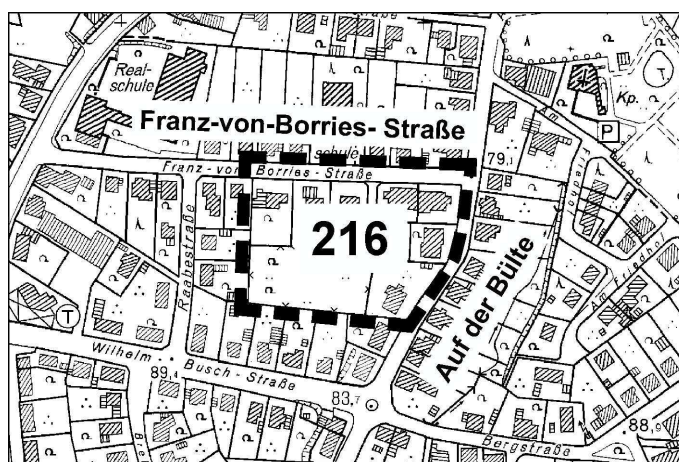
Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 23.04.2015 den folgenden Beschluss gefasst:

„ a) Die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB vorgetragenen Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 216 der Stadt Löhne Löhne werden entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung im weiteren Planverfahren berücksichtigt.

b.) Die auf dieser Grundlage erarbeitete Planfassung wird hiermit als Entwurf beschlossen, der geänderten und ergänzten Planbegründung wird zugestimmt. Der beschlossene Bauleitplänenentwurf ist gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Stellungnahmen der Behörden sind gemäß § 4 (2) BauGB einzuholen.“

Zielsetzung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 216 der Stadt Löhne als Maßnahme der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung dieser innerstädtischen Freiflächen zu Wohnbauzwecken.

Die Grenzen des Geltungsbereichs sind in den nachstehenden Übersichtsplänen durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in dem Bebauungsplänenentwurf verbindlich.



Bekanntmachungsanordnung

Die am 23.04.2015 vom Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Löhne beschlossene öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 216 „Wohngebiet zwischen Franz-von-Borries-Straße und Auf der Bülte“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannte Plan sowie die Planbegründung mit Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

18.05.2015 bis einschließlich 18.06.2015

im Rathaus, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, Amt für Stadtentwicklung, Zimmer-Nr. 313 während der Dienststunden (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, montags 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

| Schutzgut / Art der Umweltinformation | Quelle |
|--|--|
| Mensch und menschliche Gesundheit | |
| Lage, Umfeld | <ul style="list-style-type: none"> • Begründung und Umweltbericht gem. §§ 9 Abs. 8 und 2a Nr. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 216 „Wohngebiet zwischen Franz-von-Borries-Straße und Auf der Bülte“, Planungsbüro REINOLD Raumplanung und Städtebau (IfR), Rinteln 2015 (= Begründung und Umweltbericht) |
| Menschliche Nutzungen <ul style="list-style-type: none"> - Wohnbebauung, - Haus-/Gärten - Schaf-/Weide - Erholungsnutzung | <ul style="list-style-type: none"> • Begründung und Umweltbericht |
| Landschaftsbild <ul style="list-style-type: none"> - Örtliche Bauvorschriften - Dachgestaltung - Fassadengestaltung | <ul style="list-style-type: none"> • Begründung und Umweltbericht |
| Immissionen/Immissionsschutzrecht <ul style="list-style-type: none"> - Staub - Geruch - Verkehr - Trennungsgebot gem. § 50 BImSchG - Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse | <ul style="list-style-type: none"> • Begründung und Umweltbericht • • |
| Lärm/Verkehr <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsaufkommen - Schallschutz im Städtebau - Schallschutz im Hochbau - Verkehrslärm - Gewerbelärm | <ul style="list-style-type: none"> • Begründung und Umweltbericht |
| Umweltverträglichkeitsprüfung | <ul style="list-style-type: none"> • Begründung und Umweltbericht |
| Ver- und Entsorgung <ul style="list-style-type: none"> - Abfallentsorgung - Trink- und Löschwasserversorgung - Energieversorgung - Kommunikation | |
| Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Arten und Biotope, Schutzgebiete und-objekte | |
| Baumschutzsatzung Fachplan Biotopverbund Löhne Bundesnaturschutzgesetz | <ul style="list-style-type: none"> • Begründung und Umweltbericht |
| Geschützte Gebiete und Arten <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiet - FFH-Anhang-IV-Arten - Europäische Vogelarten - Rote Liste-Arten - Besonders geschützte Arten - Planungsrelevante Arten - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft | <ul style="list-style-type: none"> • Begründung und Umweltbericht |

| | |
|---|--|
| Eingriffe in Natur und Landschaft; Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes; Biotoptypen im Geltungsbereich; Beeinträchtigung des Naturhaushaltes; Landschaft und Freiräume; Vermeidung und Minimierung; Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz; Verbleibende, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen; Monitoring der Umweltaus- wirkungen | • Begründung und Umweltbericht |
| Tiere und Pflanzen/ Lebensraumstrukturen - Hausgartenstrukturen - Gehölz- und Heckenbestände - Intensivwiese - Geschützte Bäume - Standortgerechte heimische Bäume - Störungs- und Tötungsverbot Artenschutzrechtliche Prüfung | • Begründung und Umweltbericht |
| Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern | • Begründung und Umweltbericht |
| Boden | |
| Landesbodenschutzgesetz / Bundesbodenschutzgesetz | • Begründung und Umweltbericht |
| Schutzgut Boden | • Begründung und Umweltbericht |
| Pseudogley / Parabraunerden | • Begründung und Umweltbericht |
| Verlust von Boden - Bodenauf- und -abtrag - Bodenversiegelung | • Begründung und Umweltbericht |
| Altablagerungen - Kampfmittel / Blindgängerverdachts- punkte - kontaminierte Betriebsflächen | • Begründung und Umweltbericht • Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 05.02.2015: Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe |
| Wasser | |
| Oberflächengewässer/Fließ- gewässer - Bachverlegung | • Begründung und Umweltbericht |
| Grundwasser - Heilquellenschutzgebiet - Wasserschutzgebiet - Grundwasserneubildungs- rate | • Begründung und Umweltbericht |
| Abwasserbeseitigung Oberflächenentwässerung | • Begründung und Umweltbericht |

| Kultur- und sonstige Sachgüter, Denkmalschutz | |
|---|--------------------------------|
| Denkmalschutz und Denkmalpflege - Baudenkmäler - Kulturgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit) | • Begründung und Umweltbericht |
| Klima und Luft | |
| Geruch/Staub | • Begründung und Umweltbericht |
| Lärm | • Begründung und Umweltbericht |
| Klimatische Ausgleichswirkung Kaltluftentstehung / -transport Schattenentwicklung Temperaturlausgleich Staubbindung Kleinklima Klimaanpassung / intensive Niederschläge | • Begründung und Umweltbericht |
| Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz Energieeinsparverordnung für Gebäude | • Begründung und Umweltbericht |
| Regenerative Energien | • Begründung und Umweltbericht |

Während der öffentlichen Auslegung kann jedermann bei der o. a. Dienststelle Stellungnahmen zu der beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplanes vorbringen. Gemäß § 3 (2) i. V. m. § 4 a (6) BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der vorgenannte Bauleitplan-Entwurf mit Begründung und Umweltbericht auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne unter www.loehne.de veröffentlicht ist und eine Online-Beteiligung möglich ist.

Löhne, den 28.04.2015
veröffentlicht am: 06.05.2015

gez. Held
Bürgermeister

067

Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Löhne vom 29.04.2015

Aufgrund

- des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert am 11. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208 Nr. 10/2015),

- des § 41 Abs. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. 1998 S. 122/SGV. NRW. 213) zuletzt geändert am 31. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474 Nr. 26/2012),
- der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687 Nr. 31/2011)

hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 29.04.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Löhne vom 03.12.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.03.2011, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Gebührenmaßstab wird im Absatz 2 um folgenden Satz 3 erweitert:

Für die Durchführung einer Brandschau am Objekt bzw. für die Durchführung einer Ortsbesichtigung wird eine Wegepauschale in Höhe von 3,50 € erhoben.

2. Anlage 1

- Folgende Beträge werden durch neue Beträge ersetzt:

| | |
|---------|-------------------------|
| Nr. 1 | von 29,40 € auf 34,69 € |
| Nr. 2 | von 29,40 € auf 34,69 € |
| Nr. 3 | von 29,40 € auf 34,69 € |
| | von 33,90 € auf 40,01 € |
| Nr. 4.1 | von 29,40 € auf 34,69 € |
| | von 33,90 € auf 40,01 € |
| Nr. 4.2 | von 29,40 € auf 34,69 € |
| | von 33,90 € auf 40,01 € |
| Nr. 4.3 | von 29,40 € auf 34,69 € |
| | von 33,90 € auf 40,01 € |

3. Anlage 2

- Folgende Änderungen bei den Objekten sind vorzunehmen:

- Kennziffer

- 001 Krankenhäuser nach Sonderbauverordnung (SBauVO) wird durch Krankenhäuser in Anlehnung an die Krankenhausbauverordnung (KhBauVO) ersetzt.
- 004 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 9 Personen) wird durch Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen) ersetzt.
- 010 Nach dem Wort „Campingplätze“ wird angefügt: nach Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO).
- 019 Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR) wird durch Schulen nach Schulbauverordnung (SchulBauR) ersetzt.
- 028 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche wird durch Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche oder Brandabschnittsflächen größer als 1.600 qm ersetzt.
- 049 Bei Kirchen und Gebetsstätten wird: „für mehr als 50 Personen“ gestrichen.
- 054 Vor das Wort: „Bahnhöfe“ werden die Worte „Abfertigungsgebäude für“ eingefügt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 29.04.2015

gez. Held
(Held)
Bürgermeister

068

Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt vom 01.01.1988

Aufgrund der §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII -) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – in der zurzeit geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Löhne am 29.04.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Löhne vom 01.01.1988 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Aufzählung der Rechtsgrundlagen wird um einen weiteren Punkt wie folgt ergänzt:

- **des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12.12.1990 (GV NRW S.664), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV.NRW.S. 336), in Kraft getreten am 01.08.2014**

Artikel 2

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Beratende Mitglieder sind:
 - a) die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung
 - b) die Leiterin / der Leiter des Jugendamtes oder deren / dessen bestellte Vertretung

- c) eine Richterin /ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichts oder des Jugendgerichtes, die / der von der Präsidentin / vom Präsidenten des Landgerichtes in Bielefeld bestellt wird,
- d) eine Vertreterin / ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die / der von der Direktorin / dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird,
- e) eine Vertreterin / ein Vertreter der Schulen, die / der-von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird
- f) eine Vertreterin / ein Vertreter der Kreispolizeibehörde, die / der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird,
- g) je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt,
- h) eine Ärztin / ein Arzt des Gesundheitsamtes, die / der vom Landrat / der Landrätin in Herford bestellt wird.
- i) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat, die oder der durch den Jugendamtselternbeirat gewählt wird
- j) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Migrationsbeirates, die oder der durch den Migrationsbeirat gewählt wird
- k) ein Vertreter / eine Vertreterin des jobcenter Herford, die / der durch den Leiter des jobcenter bestellt wird

Für die Mitglieder nach Buchst. c - k ist gleichzeitig je eine Stellvertretung zu bestellen. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Artikel 3

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung über Teilnehmerbeiträge und Nutzungsentgelte für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit des Jugendamtes der Stadt Löhne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 30.04.2015

gez. Heinz-Dieter Held
Bürgermeister

069

Bekanntmachung der 4. Änderung der Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen, Ganztagsgrundschulen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)

in der Fassung vom 29.04.2015

Auf Grund

- der §§ 7, 8 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstb. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208),

- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW.S.712), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),
- des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe in der zurzeit geltenden Fassung,
- des § 9 Schulgesetz in der zurzeit gültigen Fassung,
- des § 23 des Gesetzes zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz- KiBiz) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen, Ganztagsgrundschulen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) in der Fassung der ersten Änderung vom 12.12.2007, zuletzt geändert in der Fassung der dritten Änderung vom 01.10.2014 hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 29.04.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Anlage 1

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für Einrichtungen gem. § 1 Absatz 1 der Elternbeitragssatzung (Kindertageseinrichtungen nach dem KiBiz)

für den Zeitraum ab 01.08.2015

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem KiBiz werden nach folgender Staffel erhoben

| Einkommensgruppe | Kinder unter 3 Jahren | | | Kinder über 3 Jahren | | |
|--------------------|---|------------|------------|----------------------|------------|------------|
| | vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit | | | | | |
| | 25 Stunden | 35 Stunden | 45 Stunden | 25 Stunden | 35 Stunden | 45 Stunden |
| bis zu 18.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00€ | 0,00 € |
| bis zu 24.542,00 € | 40,50 € | 46,10 € | 71,00 € | 23,90 € | 27,20 € | 43,80 € |
| bis zu 36.813,00 € | 84,00 € | 95,80 € | 147,30 € | 40,70 € | 46,40 € | 73,70 € |
| bis zu 49.084,00 € | 124,20 € | 141,60 € | 217,80 € | 67,00€ | 76,30 € | 120,10 € |
| bis zu 61.355,00 € | 164,70 € | 187,70 € | 288,80 € | 105,0 € | 120,10 € | 185,80 € |
| bis zu 79.762,00 € | 186,30 € | 212,30 € | 326,70 € | 138,60 € | 158,00 € | 245,50 € |
| bis zu 90.000,00 € | 218,70 € | 249,30 € | 383,50 € | 188,5 € | 214,80 € | 335,20 € |
| über 90.000,00 € | 284,30 € | 324,10 € | 498,60 € | 263,90€ | 300,70 € | 469,30 € |

Artikel 2

Die Anlage 3 zu § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Anlage 3

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote gem. § 1 Absatz 3 der Elternbeitragssatzung (Kindertagespflege)

für den Zeitraum ab 01.08.2015

Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege werden nach folgender Staffel erhoben

| Einkommensgruppe | Kinder unter 3 Jahren | | | Kinder über 3 Jahren | | |
|--------------------|---------------------------------------|-----------------|-----------------|----------------------|-----------------|-----------------|
| | bewilligte monatliche Betreuungszeit | | | | | |
| | bis 50 Stunden | bis 100 Stunden | bis 180 Stunden | bis 50 Stunden | bis 100 Stunden | bis 180 Stunden |
| | maximal bis zur Höhe der Aufwendungen | | | | | |
| bis zu 18.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00€ | 0,00 € |
| bis zu 24.542,00 € | 40,50 € | 46,10 € | 71,00 € | 23,90 € | 27,20 € | 43,80 € |
| bis zu 36.813,00 € | 84,00 € | 95,80 € | 147,30 € | 40,70 € | 46,40 € | 73,70 € |
| bis zu 49.084,00 € | 124,20 € | 141,60 € | 217,80 € | 67,00€ | 76,30 € | 120,10 € |
| bis zu 61.355,00 € | 164,70 € | 187,70 € | 288,80 € | 105,0 € | 120,10 € | 185,80 € |
| bis zu 79.762,00 € | 186,30 € | 212,30 € | 326,70 € | 138,60 € | 158,00 € | 245,50 € |
| bis zu 90.000,00 € | 218,70 € | 249,30 € | 383,50 € | 188,0 € | 214,80 € | 335,20 € |
| über 90.000,00 € | 284,30 € | 324,10 € | 498,60 € | 263,90€ | 300,70 € | 469,30 € |

Artikel 3

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satz nach dem ersten Komma werden die Wörter „Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen“ gestrichen.

Artikel 4

§ 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Einrichtung bzw. für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege „ durch die Wörter „der Betreuungsangebote nach § 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „kann „ durch die Wörter „und die Kindertagespflegepersonen können“ ersetzt.

Artikel 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
("Brutto-Einkommen") und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen, Vorsorgeaufwendungen und außergewöhnliche Belastungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und wie folgt geändert:
Das Wort „Eltern“ wird durch die Wörter „Beitragspflichtigen (vgl. § 2)“ ersetzt.
 - dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6 und wie folgt geändert:
Die Wörter „und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz“ werden durch die Wörter „der Kinderzuschlag nach § 6 a BKGG, das Betreuungsgeld und das Pflegegeld nach dem SGB XI sowie SGB XII“ ersetzt.
 - ee) Der bisherige Satz 5 wird gestrichen und durch Satz 7 wie folgt ersetzt:
„Auch Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten sind nicht hinzuzurechnen, sofern es sich dabei nicht um Lohnersatzleistungen handelt.“
 - ff) Der bisherige Satz 6 wird gestrichen und durch Satz 8 und wie folgt ersetzt:
„Vom Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind 300,- Euro monatlich abzuziehen; sofern von der Möglichkeit des § 6 Satz 2 BEEG Gebrauch gemacht wurde, die einer Person zustehenden Monatsbeträge auf Antrag in jeweils zwei halben Monatsbeträgen auszuzahlen, so dass sich der Auszahlungszeitraum verdoppelt, sind 150,- Euro monatlich abzuziehen.“
 - gg) Nach Satz 8 (neu) wird Satz 9 eingefügt:
„Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.“

- hh) Der bisherige Satz 7 wird Satz 10 und wie folgt geändert:
 - A) Die Wörter „ein Elternteil“ werden durch die Wörter „eine beitragspflichtige Person i. S. d. § 2 der Satzung“ ersetzt.
 - B) Das Wort „ihm“ nach den Wörtern „eines Mandats und steht“ wird durch das Wort „ihr“ ersetzt.
 - C) Das Wort „er“ nach den Wörtern „Abfindung zu oder ist“ wird durch das Wort „sie“ ersetzt.
- ii) Der bisherige Satz 8 wird Satz 11.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.“

Artikel 6

§ 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das erste Wort „Besuchen“ durch das Wort „Nehmen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 werden die Worte nach dem 2. Komma „eine Tageseinrichtung“ durch die Wörter „gleichzeitig ein Betreuungsangebot nach § 1 wahr“ ersetzt.
- b) folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.“
- c) folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Kinder, deren Tagesbetreuung nach Absatz 2 elternbeitragsfrei ist, sind so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre.“
- d) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4

Artikel 7

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung über Teilnehmerbeiträge und Nutzungsentgelte für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit des Jugendamtes der Stadt Löhne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 30.04.2015

gez. Heinz-Dieter Held
Bürgermeister

070

Bekanntmachung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Löhne für das Haushaltsjahr 2015

1. 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Löhne für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Löhne mit Beschluss vom _____ folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 17.12.2014 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | Die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf |
|---|--|-----------|---------------|--|
| | Euro | Euro | Euro | Euro |
| Ergebnisplan | | | | |
| Erträge | 79.566.318 | 0 | 0 | 79.566.318 |
| Aufwendungen | 84.252.696 | 0 | 647.000 | 83.605.696 |
| Finanzplan | | | | |
| <u>Aus der laufenden Verwaltungstätigkeit</u> | | | | |
| Einzahlungen | 76.314.010 | 0 | 0 | 76.314.010 |
| Auszahlungen | 78.117.596 | 8.000 | 0 | 78.125.596 |
| <u>Aus der Investitionstätigkeit</u> | | | | |
| Einzahlungen | 2.620.700 | 0 | 0 | 2.620.700 |
| Auszahlungen | 4.436.224 | 5.390.000 | 0 | 9.826.224 |
| <u>Aus der Finanzierungstätigkeit</u> | | | | |
| Einzahlungen | 1.915.524 | 5.390.000 | 0 | 7.305.524 |
| Auszahlungen | 1.425.415 | 0 | 0 | 1.425.415 |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.715.524 Euro um 5.390.000 Euro erhöht und damit auf 7.105.524,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.686.378 Euro um 647.000 Euro vermindert und damit auf 4.039.378 Euro festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7 ff

Die Bestimmungen werden nicht geändert.

2. Bekanntmachung und Auslegung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2015

Der Entwurf der 1. Nachtragssatzung 2015 mit ihren Anlagen liegt nach § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO NRW) für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ort der Auslegung: Rathaus Löhne, Zimmer 201, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne
(während der Dienststunden: montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
montags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr)

Des Weiteren ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen unter der Internetadresse www.loehne.de verfügbar.

Gegen den Entwurf der Nachtragssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 06.05. bis zum 27.05.2015 bei der o. g. Stelle Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung vor der Beschlussfassung über die Nachtragssatzung.

Löhne, 04.05.2015

Stadt Löhne
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Busse
Busse

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 28.05.2015 und der 10.06.2015.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 39, -13 79 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.